



Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 15.01.2016

betreffend Ethikunterricht in Hessen: Zahlen zu Angebot und Resonanz Teil 1

und

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die letzten Zahlen zum Angebot von Ethikunterricht in Hessen und zur Inanspruchnahme durch hessische Schülerinnen und Schüler in Hessen sowie zur Lehrkräftesituation wurden im Jahr 2008 im Rahmen der Kultusministerkonferenz veröffentlicht. Es ist von Interesse, ob und inwiefern sich etwas an der Situation des Alternativangebots zum bekenntnisorientierten Religionsunterricht geändert hat.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Die Fragestellerin hat gleichzeitig vier Kleine Anfragen, Drucksachen 19/3039, 19/3040, 19/3041 und 19/3042, zum Thema Ethikunterricht in Hessen eingereicht. Nach Ansicht des Kultusministeriums handelt es sich hier nach Art und Umfang der Fragestellungen eigentlich um eine Große Anfrage gemäß § 34 GOHLT, die eine weitaus längere Bearbeitungszeit von in der Regel drei Monaten rechtfertigen würde. Um dem erhöhten Informationsbedürfnis der Fragestellerin entgegen zu kommen, wurde die Beantwortung trotzdem in Form der vier Teilanfragen vorgenommen. Hierdurch mussten mehrfach Querverweise eingefügt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele hessische Schülerinnen und Schüler inklusive berufliche Schülerinnen und Schüler gehörten in den vergangenen vier Schuljahren und gehören im aktuellen Schuljahr prozentual und in absoluten Zahlen welcher Konfession bzw. Religionsgemeinschaft bzw. keiner Konfession oder Religionsgemeinschaft an (nach Schulformen, Klassenstufen und Schulämtern aufgelistet)?

Die Daten sind der Anlage 1 a und b zu entnehmen. Freigegebene Daten für das Schuljahr 2015/2016 liegen noch nicht vor, daher werden in der Auswertung ausschließlich Daten der vier zurückliegenden Schuljahre berücksichtigt.

Es wurden nur Schülerinnen und Schüler erfasst, die nicht schriftlich vom Religionsunterricht abgemeldet wurden, da für diese aus datenschutzrechtlichen Gründen die konfessionelle Zugehörigkeit nicht gespeichert werden darf.

Frage 2. Wenn keine Daten zu Frage 1 vorliegen, wieso werden diese nicht erhoben?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Personenbezogene Daten über religiöse Überzeugungen sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes besonders streng geschützt und dürfen auch staatlicherseits nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen ist oder zwingend vorausgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Konfession der hessischen Schülerinnen und Schüler und auf die Frage an, ob eine Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht besteht, der dem betreffenden Bekenntnis folgt. Daher wird bei der Schulanmeldung erhoben, ob die Schülerin oder Schüler zu einer der 13 Kirchen und Religionsgemeinschaften gehört, für die in Hessen Religionsunterricht eingerichtet ist. Daten über die Zugehörigkeit zu sonstigen Gemeinschaften oder Bekenntnissen werden nicht erhoben. Wird eine Schülerin oder ein Schüler - zulässigerweise - vom Religionsunterricht abgemeldet, so werden die erhobenen Daten über die Konfes-

sionszugehörigkeit wieder gelöscht, da die Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht mit der Abmeldung entfallen ist und somit kein Grund mehr besteht, das Konfessionsmerkmal weiterhin zu speichern.

Infolgedessen verfügt das Hessische Kultusministerium nicht über Erkenntnisse über die konfessionelle Zusammensetzung der gesamten Schülerschaft, sondern nur hinsichtlich derjenigen Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Religionsunterricht ihres jeweiligen Bekenntnisses verpflichtet sind und auch tatsächlich am Religionsunterricht teilnehmen. Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, die anderen als den oben genannten 13 Kirchen und Religionsgemeinschaften angehören, konfessionslos sind oder sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, liegen dem Hessischen Kultusministerium keine Daten vor, und zwar auch nicht, wenn diese Schülerinnen und Schüler freiwillig am Religionsunterricht teilnehmen.

Frage 3. Wie viele Schülerinnen und Schüler inklusive berufliche Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens gehörten in den vergangenen vier Schuljahren und gehören im aktuellen Schuljahr %ual und in absoluten Zahlen welcher spezifischen Glaubensrichtung an (nach Schulformen, Klassenstufen und Schulämtern aufgelistet)?

Frage 4. Wie werden die Daten zur Feststellung, welche Schülerin und welcher Schüler muslimischen Glaubens und welcher spezifischen muslimischer Glaubensrichtung ist, erhoben?

Frage 5. Wenn zu Frage 4 keine Zahlen vorliegen, wieso werden diese nicht erhoben?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die bekenntnisorientierten Religionsunterrichte in Kooperation mit Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, K.d.ö.R., und DITIB Landesverband Hessen e.V. sind Pflichtfach nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Mitglied der jeweils kooperierenden Religionsgemeinschaft bzw. - im Falle von DITIB Landesverband Hessen - eines örtlichen DITIB-Moscheevereins sind. Daher und mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Erfordernisse - siehe Antwort zu Fragen 1 und 2 - wird bei der Schulanmeldung nur die Mitgliedschaft in diesen beiden Religionsgemeinschaften erfasst, und auch dies nur vorbehaltlich einer möglichen Abmeldung vom Religionsunterricht. Ob darüber hinaus Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens sind und welcher spezifischen (muslimischen) Glaubensrichtung sie angehören, darf nicht erhoben werden und ist dem Hessischen Kultusministerium infolgedessen auch nicht bekannt.

Da sich die beiden islamischen Religionsunterrichte im Aufbau befinden und derzeit nur in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 erteilt werden, liegen auch nur insoweit Daten vor. Der Datenbestand wird sich in den kommenden Jahren sukzessive erweitern.

Frage 6. Wie viele Schülerinnen und Schüler inklusive berufliche Schülerinnen und Schüler besuchten in den vergangenen vier Schuljahren und besuchen im aktuellen Schuljahr prozentual und in absoluten Zahlen den Ethikunterricht (nach Schulformen, Klassenstufen und Schulämtern aufgelistet)?

Die Daten sind der Anlage 2 zu entnehmen. Für das Schuljahr 2015/2016 liegen noch keine freigegebenen Daten vor, sodass hier auf die vier zurückliegenden Schuljahre eingegangen wurde.

Berücksichtigt sind ausschließlich die Ethikangebote an öffentlichen Schulen, für Schulen in freier Trägerschaft liegen keine belastbaren Daten vor.

Frage 7. Wie viele von den unter 6. aufgezählten Schülerinnen und Schüler haben ebenfalls prozentual und in absoluten Zahlen eine Konfessions- oder Religionszugehörigkeit (nach Schulformen, Klassenstufen und Schulämtern aufgelistet)?

Frage 8. Wenn keine Daten zu Frage 7 vorliegen, wieso werden diese nicht erhoben?

Fragen 7 und 8 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Daten über die Konfessions- oder Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler, die am Ethikunterricht teilnehmen, können dem Hessischen Kultusministerium aus den in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 geschilderten Gründen nur vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet sind, dieser Verpflichtung auch nachkommen (d.h. nicht abgemeldet sind) und darüber hinaus freiwillig am Ethikunterricht teilnehmen. Diese Daten bilden daher nicht die reale Konfessions- oder Religionszugehörigkeit dieser Gruppe ab.

Frage 9. Gibt es einheitliche Formulare bzw. Standards, um Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über das Angebot des Ethik-Unterrichts zu informieren?

Frage 10. Wenn Frage 9 positiv beantwortet wird, in welcher Form sind diese Standards Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern zugänglich?

Fragen 9 und 10 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Aufgrund der Neutralitätspflicht des Staates werden für die Teilnahme am Ethikunterricht keine besonderen Hinweise erteilt. Selbstverständlich besteht jederzeit für Eltern und Schülerinnen und Schüler vor Ort in den Schulen die Möglichkeit, sich über das Unterrichtsangebot zu informieren.

Die Information zum Unterrichtsangebot erfolgt in geeigneter Weise auf der Grundlage der hessischen Stundentafel mittels Schulprogramm und Schulprofil.

Wiesbaden, 16. Februar 2016

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de